

**Tragende Gründe
zum Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Richtlinien zur Empfängnisregelung und zum
Schwangerschaftsabbruch:
Anlage I Merkblatt zum Chlamydien-Screening**

Vom 23. April 2009

Mit Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 13. September 2007 wurde das Chlamydien-Screening Regelleistung für GKV-versicherte Frauen bis zum 25. Lebensjahr. Das Screening wird an einer Urinprobe mittels eines Nukleinsäure-amplifizierenden Tests (NAT) durchgeführt. Als Übergangsregelung konnte das Screening bis zum 31. Dezember 2008 auch mittels eines geeigneten Antigennachweises (Enzymimmunoassay, EIA) am Endozervikalabstrich durchgeführt werden. Als Hilfestellung für die Information der Frau über dieses neu eingeführte Screening wurde den Richtlinien zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch (ESA-RL) ein erläuterndes Merkblatt mit dem Titel „Warum wird mir ein jährlicher Chlamydientest angeboten?“ als Anlage I beigefügt. Mit dem Auslaufen der Übergangsregelung ab dem 1. Januar 2009 ist eine redaktionelle Anpassung des Merkblattes zum Chlamydien-Screening hinsichtlich der darin enthaltenen Information zum Testverfahren erforderlich geworden. Die jetzige Formulierung im Merkblatt könnte zu der Auffassung führen, dass auch weiterhin im Rahmen des Screenings ein Antigennachweis (Enzymimmunoassay, EIA) am Endozervikalabstrich durchgeführt werden könne. Mit den Änderungen soll eine redaktionelle Anpassung des Merkblattes an die gültige Regelung in Abschnitt B. Nummer 9 Buchstabe c) der ESA-RL vollzogen werden.

Berlin, 23. April 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V

Für den Vorsitzenden

Schmacke